



ARTIKEL X

Verfahren zur Disputschlichtung in Clubs

Absatz 1. DIESEM VERFAHREN UNTERLIEGENDE DISPUTE.

Alle Dispute, die zwischen einem jeden Mitglied oder Mitgliedern oder einem ehemaligen Mitglied oder Mitgliedern und dem Club, oder jeglichen Amtsträgern im Vorstand des Clubs im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen, oder Auslegung, Verstoß gegen die, oder Anwendung der Satzung und Zusatzbestimmungen des Clubs, oder dem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club oder anderen Streitfragen, die sich nicht anderweitig zufrieden stellend bereinigen lassen, entstehen, werden nach folgendem Disputschlichtungsverfahren gehandhabt. Jeglicher für dieses Verfahren festgelegte Zeitrahmen kann beim Nachweis des Vorliegens triftiger Gründe vom Distrikt-Governor, dem Vermittler oder dem Internationalen Vorstand (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) eingeschränkt oder erweitert werden. Sämtlichen Parteien, die in einen diesem Schlichtungsverfahren unterliegenden Disput verwickelt sind, ist es untersagt, für die Dauer dieses Verfahrens administrative oder gerichtliche Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen.

Absatz 2. ANTRAG AUF DISPUTSCHLICHTUNG UND ANMELDEGEBÜHR.

Jede in den Disput verwickelte Partei kann beim Distrikt-Governor einen schriftlichen Antrag auf Schlichtung des Disputs stellen. Alle Anträge auf Disputschlichtung müssen beim Distrikt-Governor innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem Mitglied das Eintreten eines schlichtungsbedürftigen Zwischenfalls bekannt geworden ist bzw. bekannt geworden sein müsste, eingereicht werden. Dabei kann jeder Distrikt selbst entscheiden, ob für die Beschwerdeeinreichung unter diesem Verfahren eine Anmeldegebühr erhoben wird oder nicht. Diese muss vor Erhebung vom Distriktkabinett per Mehrheitsvotum genehmigt werden, darf höchstens 250,00 US\$ oder den Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung betragen und ist an den Distrikt zu entrichten. Sämtliche in Verbindung mit diesem Disputschlichtungsverfahren entstandene Unkosten sind vom Distrikt zu tragen, es sei denn, die Distriktrichtlinien schreiben vor, dass alle in Verbindung mit diesem Disputschlichtungsverfahren entstandenen Unkosten zu gleichen Teilen von den in den Disput verwickelten Parteien zu tragen sind.

Absatz 3. BESTELLUNG EINES VERMITTLERS.

Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang des Antrags wird der Distrikt-Governor einen neutralen Vermittler bestellen, der sich den Disput anhören soll. Der Vermittler muss ein ehemaliger Distrikt-Governor sein, der vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Lions-Club ist, jedoch nicht in dem Club im Distrikt, in dem der Disput beigelegt werden soll, und der dem jeweiligen Disput neutral gegenüber steht und nicht im Loyalitätskonflikt zu einer der in den Disput verwickelten Parteien steht. Alle Parteien müssen mit dem bestellten Vermittler einverstanden sein, und vom Distrikt-Governor ist jeder in den Disput verwickelten Partei eine von dieser unterzeichnete schriftliche Erklärung einzufordern, mit der bestätigt wird, dass die jeweilige Parte mit dem bestellten Vermittler einverstanden ist. Erhebt eine der in den

Disput verwickelten Parteien Einspruch gegen die Wahl des bestellten Vermittlers, muss diese Partei beim Distrikt-Governor eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sämtliche Gründe für die Einsprucherhebung aufzuführen sind. Entscheidet der Distrikt-Governor nach eigenem Ermessen, dass die schriftliche Erklärung der jeweiligen Partei hinreichende Gründe für die mangelnde Neutralität des bestellten Vermittlers enthält, ist vom Distrikt-Governor wie oben angegeben ein Ersatzvermittler zu bestellen. Nach seiner Bestellung ist dieser befugt, gemäß diesem Schlichtungsverfahren eine Entscheidung zur Disputbeilegung herbeizuführen.

Absatz 4. TREFFEN UND ENTSCHEIDUNG ZUR DISPUTSCHLICHTUNG.

Nach seiner Bestellung wird der Vermittler zum Zwecke der Disputschlichtung ein Treffen der Parteien vereinbaren, das innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bestellung des Vermittlers stattfinden soll. Das Ziel des Vermittlers ist es, den Disput schnell und freundschaftlich zu lösen. Bleiben die Schlichtungsbemühungen erfolglos, ist der Vermittler befugt, eine Entscheidung zum Disput zu treffen. Der Schlichter muss diese Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach Abhalten des ursprünglichen Treffens schriftlich bekannt geben, wobei die Entscheidung für alle Parteien endgültig und bindend ist. Eine schriftliche Mitteilung über diese Entscheidung ist allen in den Disput verwickelten Parteien, dem Distrikt-Governor und auf Wunsch auch der Rechtsabteilung von Lions Clubs International zuzustellen. Die Entscheidung des Schlichters muss mit den entsprechenden Bestimmungen der internationalen, Gesamtdistrikt- und Distriktverfassungen und –Zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstandsdirektiven in Einklang stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und der weiteren Prüfung durch den internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.